



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Viele offene Fragen zu Spekulationsgeschäften nach § 23 EStG Teil 2: Verluste und weitere Sachverhalte

Stand: 15.02.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Verluste aus Wertpapiergeschäften	2
Vor 1999 realisierte Verluste.....	2
Ab 1999 verrechenbare Verluste	3
Gesonderte Verlustfeststellung.....	4
Keine Spekulationsverluste bei schnellem Rückkauf der gleichen Wertpapiere.....	5
3. Termingeschäfte	6
4. Verluste aus sonstigen privaten Verkäufen	7
5. Gewerblichkeit bei regem Börsenhandel.....	7
6. Neuregelungen über die Abgeltungsteuer.....	8



Viele offene Fragen zu Spekulationsgeschäften Teil 2

1. Einführung

Seit das BVerfG vor rund vier Jahren im März 2004 entschieden hatte, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b EStG für die VZ 1997 und 1998 aufgrund struktureller Vollzugsdefizite mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, hat es eine Reihe weiterer Urteile, Beschlüsse und Verwaltungsanweisungen zum Plus und Minus bei den Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren und an der Terminbörse gegeben. Diese Sachverhalte haben sich mittlerweile in einigen Fällen geklärt. Andere Streitpunkte hingegen sind weiterhin offen oder sogar neu hinzugekommen.

Nachfolgend wird der aktuelle Rechtsstand zu den §§ 22, 23 EStG dargestellt und ein Ausblick dazu gegeben, was die möglichen Entscheidungen für Auswirkungen im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009 haben können.

Nachdem im ersten Teil die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG behandelt wurde, erfolgt in diesem zweiten Teil eine Darstellung der Verlustsituation sowie weiterer Sachverhalte.

Hinweis: Offene Fragen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit gibt es noch bei Spekulationsgeschäften mit Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Hier geht es nicht um mögliche Erhebungsdefizite, sondern um die Verlängerung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre bei Verkäufen ab dem Jahr 1999.

Betroffen sind Immobilienbesitzer, die Ende 1998 aus der bis dahin geltenden zweijährigen Spekulationsfrist heraus waren. Ihre Grundstücke fallen zum Jahreswechsel plötzlich wieder in die verlängerte Frist von zehn Jahren. Ob der Gesetzgeber eine solche Rückwirkung anordnen darf, ist Gegenstand anhängiger Verfahren beim BVerfG (2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04 und 13/05).

Betroffene müssen ihren Fall selber offen halten, da Steuerbescheide insoweit nicht nach § 165 AO vorläufig ergehen. Die Finanzverwaltung lässt Einsprüche bis zur Entscheidung ruhen und gewährt auf Antrag Aussetzung der Vollziehung.

Diese Verfahren betreffen auch Besitzer von offenen oder geschlossenen Immobilienfonds. Betroffen sind Anleger, sofern die Fondsgesellschaft Immobilien steuerpflichtig verkauft hat, obwohl die Zweijahresfrist Ende 1998 abgelaufen war.

2. Verluste aus Wertpapiergeschäften

Hier ist zu unterscheiden zwischen Zeiträumen vor und ab 1999. Denn insoweit erfolgte ein Umbruch, wonach Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 9 EStG zumindest mit gleichen positiven Einnahmen ausgeglichen werden, und dies jahresübergreifend. Zuvor war dies nur innerhalb des gleichen VZ erlaubt.

Vor 1999 realisierte Verluste



Erst durch das StEntlG 1999/2000/2002 wurde die steuerrechtliche Behandlung von Verlusten bei den Einkünften aus §§ 22 Nr. 2 i.V. mit § 23 EStG und § 22 Nr. 3 EStG modifiziert, so dass negative Einkünfte innerhalb von §§ 22 Nr. 3 und 23 EStG nach Maßgabe des § 10 d EStG vor- bzw. zurückgetragen werden dürfen (horizontaler Verlustabzug). Bis 1998 waren Verluste insofern nur mit gleichartigen Gewinnen im selben VZ ausgleichsfähig (horizontaler Verlustausgleich).

Damit verpuffte ein Minus mit Wertpapieren oder Optionsgeschäften wirkungslos. Und dies, obwohl das BVerfG in seiner Entscheidung vom 30.9.1998 (2 BvR 1818/91, BVerfGE 99, 88) die fehlende Verrechnungsmöglichkeit als nicht verfassungsgemäß eingestuft hatte. Der BFH (vom 1.6.2004, IX R 35/01, BStBl II 2005 S. 26) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Spekulationsverluste in allen noch offenen Fällen unbeschränkt – also nicht nur mit Spekulationsgewinnen – mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen, und dies auch jahresübergreifend.

Die Finanzverwaltung wendet dies in allen noch offenen Fällen an (OFD Münster 18.10.2007, DB 2007, 2565), grenzt allerdings die beiden Jahre 1997/98 aus, da insoweit Verfassungswidrigkeit besteht. Dies soll auch für den Verlustfall gelten (BFH 14.7.2004, IX R 13/01, BStBl II 2005 S. 125). Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG am 7.5.2006 (2 BvR 1935/04, StEd 2006, 324) nicht zur Entscheidung angenommen; Einsprüche ruhen daher nicht (OFD Münster 28.6.2006, Kurzinformation 16/2005).

Der BFH (17.4.2007, IX R 23/06, BStBl II 2007, 606) wendet die vom BVerfG zu § 22 Nr. 3 EStG entwickelten Grundsätze für die Jahre vor 1999 auch für Optionsgeschäfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG an, sodass auch hier eine uneingeschränkte Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Einkünften besteht.

Hinweis: Verluste aus der Vermietung beweglicher Gegenstände können hingegen bis einschließlich dem VZ 1998 mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten im selben VZ. ausgeglichen und im Rahmen des Verlustvor-/rücktrags auch mit anderen Einkünften berücksichtigt werden. Insofern greift der Ausschluss für 1997/98 nicht.

Ab 1999 verrechenbare Verluste

Verluste sind ab 1999 laut Gesetz nur mit vergleichbaren Spekulationsgewinnen verrechenbar. Ob das auch mit anderen Einkunftsarten möglich ist, musste der BFH in mehreren anhängigen Revisionen entscheiden.

Mit mehreren Urteilen (18.10.2006, IX R 28/05, BStBl 2007 II S. 259; 6.3.2007, IX R 31/04, BFH/NV 2007 S. 1478, 7.11.2006, IX R 45/04, BFH/NV 2007 S. 1473) hat der BFH entschieden, dass die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG durch § 23 Abs. 3 S. 8 EStG verfassungsgemäß ist, sodass Spekulationsverluste nur mit Gewinnen aus getätigten privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können (horizontaler Verlustausgleich). Der vertikale Verlustausgleich, also die Verrechnung mit im gleichen Jahr erzielten positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, scheidet aus.



Dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur beschränkt abziehbar sind, führt zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Der Gesetzgeber unterwirft nur die innerhalb einer bestimmten Frist entstandenen Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung. Der Bezieher solcher Einkünfte hat damit – anders als bei anderen Einkunftsarten – die Möglichkeit, durch die Wahl des Veräußerungszeitpunkts Gewinne steuerfrei zu vereinnahmen und nur die Verluste steuermindernd geltend zu machen. Diese Dispositionsmöglichkeit sei eine Besonderheit dieser Einkunftsart und rechtfertige die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften.

Gesonderte Verlustfeststellung

Der BFH hatte mit Urteil vom 22.9.2005 (IX R 21/04, BStBl 2007 II S. 158) sowie einigen Folgefällen entschieden, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, erst im Jahr der Verrechnung zu entscheiden ist. Denn die Vorschrift sieht kein gesondertes Feststellungsverfahren vor. Damit widersprach der BFH der bisherigen Verwaltungsauffassung, wonach ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen ist (BMF 5.10.2000, IV C 3 – S 2256 – 263/00, BStBl I 2000 S. 1383, Tz. 42).

Dies führt in der Praxis dazu, dass zwar Börsenverluste alter Jahre noch nachträglich angesetzt werden können, über aktuelle Minusbeträge aber erst in Jahren mit entsprechenden Gewinnen entschieden werden kann.

Über das Jahressteuergesetz 2007 ist jetzt über § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG gesondert festzustellen. Das gilt nach § 52 Abs. 39 S. 5 EStG für alle am 1.1.2007 noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen. Entsprechendes wird auch für die Verluste aus sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG eingeführt. Auch für die Übergangszeit wurde das Urteil per Anwendungserlass nicht angewendet (BMF 14.2.2007, IV C 3 - S 2256 - 12/07, BStBl 2007 I S. 268).

Damit werden die Auswirkungen der BFH-Rechtsprechung über das Jahressteuergesetz 2007 wieder in die ursprüngliche Verwaltungsauffassung korrigiert.

- Die gesetzliche Anpassung ist für aktuelle Steuerfestsetzungen positiv, da über entstandene Veräußerungsverluste nach § 23 EStG und auch sonstige Einkünfte nach § 22 EStG sofort entschieden wird. Anleger müssen damit nicht mit der Geltendmachung warten, bis endlich entsprechende Gewinne anfallen.
- Auf der anderen Seite bringt das Vorhaben eine Rückwirkung mit sich. Denn die Börsenverluste alter Jahre können nun doch nicht gemäß den BFH-Urteilen nachträglich in aktuellen Veranlagungen mit Spekulationsgewinnen auf Grund freundlicher Börsen berücksichtigt werden. Denn die Änderung gilt ja für alle noch nicht verjährten Bescheide.

Mehrere FG bezweifeln nun jedoch, dass vor 2007 entstandene Spekulationsverluste nicht mehr nachträglich angesetzt werden dürfen. Sie gehen trotz der Änderung durch das Jahressteuergesetz 2007 in bestandskräftigen Bescheiden davon aus, dass eine Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs berücksichtigt werden muss. Die hiergegen eingelegten Revisionen wird der BFH vermutlich erneut mit dem gleichen Tenor wie sein Urteil aus 2005 entscheiden. Der BFH (24.10.2007, XI R 42/06) hat das BMF bereits zum Verfahrensbeitritt zur Änderungsmöglichkeit



beim erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids aufgefordert. Anhängig sind derzeit:

- FG Hamburg 30.5.2007, 3 K 142/06, EFG 2007, 1678, Revision unter IX R 44/07
- FG München 19.7.2007, 5 K 4013/04, EFG 2007, 1774, Revision unter IX R 53/07
- FG Köln 9.8.2007, 10 K 3347/04, Revision unter XI R 26/07

Keine Spekulationsverluste bei schnellem Rückkauf der gleichen Wertpapiere

Ein Spekulationsverlust im Sinne des § 23 EStG liegt nur bei echter Verlustrealisation vor. Wird die gleiche Anzahl von Aktien in engem zeitlichen Zusammenhang zur Veräußerung wieder zurückgekauft, ist eine Verlustrealisation regelmäßig nicht gegeben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Verkauf und Rückkauf der Aktien durch einen Gesamtplan verbunden sind. Davon ist individuell auszugehen, wenn die Aktien bereits am Folgetag wieder zurückgekauft werden. In einem solchen Fall liegt zudem ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor (FG Schleswig-Holstein 14.9.2006, 5 K 286/03, EFG 2007, 192). Sinn und Zweck des § 23 EStG ist, realisierte Werterhöhungen oder -minderungen aus verhältnismäßig kurzfristigen Wertdurchgängen bestimmter Wirtschaftsgüter im Privatvermögen des Steuerpflichtigen zu unterwerfen. Wenn die Entscheidung über Kauf und Rückkauf von Aktien gleicher Gattung von vornherein durch einen Gesamtplan verbunden ist, mangelt es an der Verlustrealisation (so auch FG Hamburg 9.7.2004, VII 52/02, EFG 2004 S. 1775). Maßgebend ist, ob

- es nachvollziehbare Gründe für den zügigen Ver- und Rückkauf gibt
- beide Vorgänge auf jeweils eigenständigen Willensentschlüssen beruhen.

Die FG Münster (14.03.2007, 10 K 3380/04, EFG 2007, 1024) und Baden-Württemberg (1.08.2007, 1 K 51/06) berücksichtigen die roten Zahlen hingegen bei schnellem Rückkauf, da es sich bei § 23 EStG um eine Spezialnorm handelt.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unterwirft private Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Nach der gesetzlichen Regelung ist für die Besteuerung allein maßgeblich, dass ein Wirtschaftsgut innerhalb eines bestimmten Zeitraumes angeschafft und veräußert worden ist. Die anschließende Anschaffung der gleichen Art und Stückzahl der Wertpapiere kann den verwirklichten Steuertatbestand nicht rückwirkend beseitigen.

Zwar hat der Steuerpflichtige bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den gleichen Bestand an Wirtschaftsgütern in seinem Privatvermögen. Für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist wegen der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung insofern aber kein Raum. Der einmal erfüllte Steuertatbestand entfaltet eine Zäsurwirkung. Die realisierten Verluste werden durch spätere Anschaffungen nicht berührt, auch nicht wenn sie am gleichen Tag stattfinden. Da es für den Tatbestand des § 23 nicht auf die Motivation und Absichten des Steuerpflichtigen ankommt, kann der durch das Veräußerungsgeschäft realisierte Verlust auch nicht durch einen von vornherein geplanten Wiederankauf der Wertpapiere seiner steuerlichen Existenz beraubt werden.

Bei der Geltendmachung von Verlusten ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sie typischerweise aus rein steuerlichen Gründen realisiert werden. Ihre Ausnutzung ist kein besonderes, rechtfertigungsbedürftiges Privileg, sondern notwendige Folge eines an der wirtschaftlichen Leis-



tungsfähigkeit ausgerichteten Steuersystems. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt daher nicht vor, wenn die zu beurteilende Gestaltung dazu dient, das Verlustausgleichspotenzial eines Anteilseigners möglichst umfassend auszunutzen. Das gilt unabhängig davon, ob sie zugleich von weiteren, außersteuerlichen Zielsetzungen getragen wird oder nicht (BFH 17.10.2001, I R 97/00).

Darüber hinaus ist der Verlustausgleich nur durch Verrechnung mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften in früheren oder späteren Veranlagungszeiträumen nach § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG zulässig. Ohne diesen Ausschluss des sog. vertikalen Verlustausgleichs hätte es der Steuerpflichtige in der Hand, einerseits Verluste steuermindernd geltend zu machen, aber andererseits Gewinne durch entsprechende Disposition über den Zeitpunkt der Veräußerung steuerfrei vereinnahmen zu können. Damit würde der Steuerpflichtige mit seinen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gegenüber Steuerpflichtigen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten im Hinblick auf den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ohne hinreichenden sachlichen Grund begünstigt (BFH 18.10.2006, IX R 28/05, BStBl II 2007, 259).

Die Finanzverwaltung hat in beiden Fällen Revision unter IX R 55/07 und IX R 60/07 eingelegt.

3. Termingeschäfte

Geschäfte mit Barausgleich sind erst seit 1999 über die Einfügung von § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG dem Handel mit Wertpapieren gleich gestellt. Daher wirken die vorgenannten Entscheidungen und anhängigen Verfahren zur Verfassungswidrigkeit und zur unbegrenzten Verlustverrechnung auch auf Termingeschäfte.

Hier sind folgende Sachverhalte besonders zu beachten:

- Auch die Besteuerung von **Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften** werden von der Debatte um die Verfassungswidrigkeit erfasst, wie das FG Münster (5.4.2005, 8 K 4710/01 E, EFG 2005 S. 1117) für das Jahr 1996 festgestellt hatte. Da diese Einnahmen nicht nach § 23 EStG besteuert werden, sind sie nicht vom Vorläufigkeitsvermerk erfasst. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nicht von Jahresbescheinigung erfasst, die keine Auflistung zu den Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG machen. Die Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG am 18.4.2006 (2 BvL 8/05, HFR 2006 S. 716) allerdings zurück gewiesen.
- **Verfallen Optionsscheine**, Kauf- oder Verkaufsoptionen innerhalb der Spekulationsfrist wertlos, sieht die Finanzverwaltung einen nichtsteuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene. Dies zählt aber nach den FG Münster (7.12.2005, 10 K 5715/04 F, EFG 2006, 669, Revision unter IX R 11/06) und Niedersachsen (12.9.2007, 2 K 252/05, Revision unter IX R 69/07) seit 1999 gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG zu den Termingeschäften und der wertlose Verfall eines Optionsrechts durch Fristablauf stellt ein privates Veräußerungsgeschäft dar. Maßgebend hierbei ist die Beendigung des Rechts mittels Barausgleich, Ausübung oder Verfall durch Zeitablauf. Anleger sollten ihre Fälle offen halten.
- Die Verwaltung wendet bei Verlusten aus § 22 Nr. 3 EStG wie gelegentliche Vermittlungen sowie **Stillhaltergeschäfte** die Verrechnung mit anderen Einkunftsarten für Jahre vor 1999 nicht an. Nach Ansicht des FG Düsseldorf (28.2.2006, 7 K 6452/03 E, EFG 2006 S. 889) ist dies aber zulässig, da auch bei Stillhalteroptionsgeschäften gemäß § 22 Nr. 3 EStG der Erfolg oder Misserfolg von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängt.



4. Verluste aus sonstigen privaten Verkäufen

Erstmals muss sich der BFH unter Az. IX R 29/06 mit der Frage auseinandersetzen, ob unter § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG auch Gebrauchsgegenstände fallen. Das Hessische FG (25.4.2006, 12 K 594/03, EFG 2006, 1758) hat dies für einen Pkw angelehnt: Unter die Vorschrift fielen nur Wirtschaftsgüter, bei denen Wertsteigerungen unabhängig von der Entwicklung des Marktes nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Auch die Finanzverwaltung erfasst Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens mit Ausnahme von Oldtimern nicht, weil die Absicht zur Erzielung von Überschüssen fehlt (OFD Münster 9.1.2002, S 2256 - 43 - St 22 - 31, DB 2002, 243). Im Schrifttum ist allerdings umstritten, ob nicht alle abnutzbaren und nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Privatvermögens unter § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG fallen.

Berater sollten ihre Mandanten schon alleine aus Haftungsgründen raten, ihre Fälle bei entsprechenden Verlusten offen zu halten. Das betrifft neben Kfz auch Kunstgegenstände und privat getragenen Schmuck. Der BFH (2.5.2000, IX R 74/96, BStBl II 2000, 469) hat zumindest in einer früheren Entscheidung private Veräußerungsgeschäfte neben Wertpapieren auch um Fremdwährungsgeschäfte und den Umtausch von Devisen erweitert. Der realisierte Devisenumtausch führt aus Erfahrung aufgrund der tendenziell starken Euro bzw. DM in den überwiegenden Fällen aber eher zu einem Minusgeschäft. Dieses Argument dient der Finanzverwaltung dazu, Verluste mit Gebrauchsgegenständen eben nicht unter § 23 EStG zu fassen.

5. Gewerblichkeit bei regem Börsenhandel

Der An- und Verkauf von Wertpapieren überschreitet die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zur gewerblichen Betätigung nur in besonderen Fällen, nämlich wenn sich Anleger wie ein Händler verhalten (BFH 10.4.2006, X B 209/05, BFH/NV 2006, 1461; 30.7.2003, X R 7/99, BStBl II 2004, 408). Beweisanzeichen für eine solche Zuordnung sind

- Umfang der Geschäfte
- Unterhalten eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften
- Ausnutzen eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen
- Anbieten von Wertpapiergeschäften gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit
- andere für eine private Vermögensverwaltung ungewöhnliche Verhaltensweisen
- Ausnutzung von Kursdifferenzen ohne Einsatz eigenen Vermögens mit beruflich erlangten Kenntnissen

Bei der rechtlichen Zuordnung anhand der vorgenannten Kriterien kann nicht isoliert auf einzelne Merkmale abgestellt werden; vielmehr ist das Gesamtbild entscheidend, wobei die einzelnen Beweisanzeichen zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind (BFH 1.6.2004, IX R 35/01, BStBl II 2005, 26).

Zu klären ist in weiteren Revisionen, inwieweit ein umfangreicher privater Börsenhandel von Anlegern zur Gewerblichkeit führt. Der Verfahrensausgang entscheidet darüber, inwieweit Gewinne außerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig und ob Verluste unabhängig von der Halte-dauer mit anderen Einkünften verrechenbar sind.

- FG Schleswig- Holstein 29.3.2007, 2 K 343/04, EFG 2007, 1030, Revision unter X R 14/07



- FG Berlin-Brandenburg 29.8.2007, 3 K 5109/03, Revision unter X R 38/07
- FG Köln 1.3.2007, 9 K 7050/02, EFG 2007, 1159, Revision unter III R 31/07
- FG München 15.3.2006, 1 K 2294/03, EFG 2006, 1322, Revision unter X R 24/06

6. Neuregelungen über die Abgeltungsteuer

Über die Abgeltungsteuer kommt es 2009 zu einer grundsätzlichen Systemumstellung. Auf den neuen Begriff der Kapitalerträge wird pauschal 25 Prozent Abgeltungsteuer plus SolZ und KiSt erhoben und von den inländischen Kreditinstituten einbehalten und abgeführt. Hierzu zählen die bisherigen Einkünfte aus dem Kapitalvermögen sowie private Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte und die bislang unter § 22 EStG fallenden Stillhalterprämien.

Gleichzeitig wird das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG für Privatanleger im Rahmen der Abgeltung abgeschafft, somit werden die Ergebnisse aus dem Verkauf von Aktien sowie Dividenden steuerlich in voller Höhe erfasst.

Insoweit ist es umso bedeutender, inwieweit private Veräußerungsgeschäfte (künftig § 20 Abs. 2 EStG) behandelt werden. Sofern etwa ein Verlust aus wertlos verfallenen Optionsscheinen zählt, kann das Minus künftig auch mit Zinsen und Dividenden verrechnet werden. Gleiches gilt für den Rückkauf kurz zuvor mit Verlust abgestoßenen Wertpapieren. Der Depotbestand bleibt gleich, dafür mindert sich aber die Abgeltungsteuer effektiv durch die Verrechnung auf Bankeneben.

Zu beachten ist allerdings, dass die Verrechnung von Verkaufsverlusten mit Zinsen und Dividenden erst mit nach 2008 erworbenen Papieren gelingt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.